Landeshauptstadt
München

Amtsblatt

34/10. Dezember 2019

B 1207 B

Inhalt *Seite*

Brienner Str. 50 (Gemarkung: Sektion III Fl.Nr.: 5392/0)
Neubau eines Verwaltungsgebäudes mit teilweiser Wohn- und Gastronomienutzung + Tiefgarage - VORBESCHEID
Aktenzeichen: 602-1.7-2019-20608-22
Öffentliche Bekanntmachung
des Vorbescheides gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 473

Karl-Schmid-Str. 8 (Gemarkung: Trudering Fl.Nr.: 124/11)
Unterbringung von Flüchtlingen
- Nutzungsänderung: Büro zu Einrichtung zur Unterbringung von Flüchtlingen, befristet bis 31.12.2033
Aktenzeichen: 602-1.1-2019-23142-32
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 474

Hans-Preißinger-Str. 8 - 16
(Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 10986/0)
Interimsquartier Gasteig – Neubau Philharmonie / Umbau Halle E
Aktenzeichen: 602-1.1-2019-15235-23
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 475

Ottobrunner Str. 28h
(Gemarkung: Perlach Fl.Nr.: 1163/4)
UFW Unterbringung von Flüchtlingen – Errichtung einer Gemeinschaftsunterkunft für 200 Flüchtlinge, dauerhaft entfristet
Aktenzeichen: 602-1.1-2019-18726-31
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 475

Berg-am-Laim-Str. 127 - 129
(Gemarkung: Berg am Laim Fl.Nr.: 118/18)
UFW Unterbringung von Flüchtlingen
- Nutzungsänderung eines Bürogebäudes in eine Einrichtung zur Unterbringung von Flüchtlingen in kommunaler Zuständigkeit, befristet bis zum 31.12.2027, danach stets widerruflich
Aktenzeichen: 602-1.1-2019-12109-32
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 477

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt München
Umlegungsverfahren Nr. 82
„Werksviertel am Ostbahnhof“
Inkrafttreten des Umlegungsplanes 477

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);
Öffentliche Bekanntmachung einer sicherheitsrechtlichen Allgemeinverfügung – Feuerwerksverbot 478

Vollzug der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1617) geändert worden ist;
Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München über das Verbot des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung innerhalb des Mittleren Rings (Umweltzone) 480

Vollzug des BayStrWG
Ankündigung einer Umstufung
Ankündigung für den Stadtbezirk 23
Allach-Untermenzing 482

Straßenbenennung
im 22. Stadtbezirk Aubing-Lochhausen-Langwied
Korbmacherweg 482
Leinweberweg 482

GWG Städtische Wohnungsgesellschaft München mbH
HRB Nr. 7687
Anzeige gemäß § 52 Abs. 3 GmbHG 483

Öffentliche Bekanntmachung einers Vorbescheides gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Brienner Str. 50
Gemarkung Sektion III, Fl. Nr. 5392/0, Stbz. 3
Neubau eines Verwaltungsgebäudes mit teilweiser Wohn- und Gastronomienutzung + Tiefgarage

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 27.11.2019, Az. 1.7-2019-20608-22, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 5390, 5391, 5396, 5400, 5403, 5404 und 5405, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, wird gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zugestellt. Zusätzlich wird eine Zustellung (Nachbarverständigung) durch diese öffentliche Bekanntmachung durchgeführt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 211, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-

Amtsblatt_34.indd 473 04.12.19 17:01

adresse plan.ha4-lbk-team22@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 50 11.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 27. November 2019

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Karl-Schmid-Str. 8
Gemarkung: Trudering, Fl.Nr. 124/11, Stadtbezirk: 15

Vorhaben: UFW Unterbringung von Flüchtlingen – Nutzungsänderung: Büro zu Einrichtung zur Unterbringung von Flüchtlingen, befristet bis 31.12.2033

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 26.11.2019, Az. 602-1.1-2019-23142-32, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen, Abweichungen und Befreiungen erteilt.

Das Bauvorhaben ist bereits erstellt, es handelt sich lediglich um die Entfristung der bisher bis zum 05.11.2025 befristet erteilten Baugenehmigung.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Aufgrund der Zahl an Beteiligten wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 338, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-adresse plan.ha4-lbk-team32@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 44 36.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung

Amtsblatt_34.indd 474 04.12.19 17:01

der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 28. November 2019 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Hans-Preißinger-Str. 8-16
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk:
Sektion VI, FlNrn. 10986/0, 10986/7, 10997/4 und 10997/5
Stadtbezirk 6
Interimsquartier Gasteig – Neubau Philharmonie / Umbau Halle E

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 27.11.2019, Az. 1.1-2019-15235-23, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen, insbesondere zum Natur-, Umwelt- und Brandschutz sowie einer planungsrechtlichen Ausnahme wegen der Art der Nutzung und verschiedenen Abweichungen zum Brandschutz und zur Versammlungsstättenverordnung erteilt.

Den Nachbarn Flurnummer 10964/0, 10964/3, 10964/4, 10964/5, 10965/0 und 10979/0, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 226, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-adresse plan.ha4-lbk-team23@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233-2 50 20.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 27. November 2019 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Anwesen: Ottobrunner Str. 28h
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Perlach / Fl.Nr. 1163/1, 1163/2, 1163/4, 1163/7

UFW Unterbringung von Flüchtlingen – Errichtung einer Gemeinschaftsunterkunft für 200 Flüchtlinge, dauerhaft entfristet

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 29.11.2019, Az. 602-1.1-2019-18726-31, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben als Sonderbau gem. Art. 60 und Art. 68 BayBO unter Auflagen und Abweichungen erteilt.

Amtsblatt_34.indd 475 04.12.19 17:01

Der Bauantrag vom 22.08.2019 nach Plan Nr. 2019-018726 (7 Duplikatspläne) sowie Freiflächengestaltungsplan mit Baumbestand nach Plan Nr. 2019-018726 mit Handeintragungen vom 26.11.2019 wird als Sonderbau genehmigt.

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn der Flurnummern 1167/4 und weitere Nachbarn haben mit Schreiben vom 24.09.2019 folgende Einwände vorgetragen:

- Steigendes Sicherheitsrisiko und Wertminderung unserer Immobilie.
- Auf die im Eingabeplan dargestellte, südliche Fluchttreppe (Haus 1) zur Woferlstr. , wurde im Rahmen der Erstgenehmigung (2015), im nachbarlichen Einvernehmen verzichtet. Den Anwohnern wurde damals zugesichert, dass hier keine Fluchttreppe angebracht wird.

Zu den Einwänden wird wie folgt Stellung genommen:

Das Vorhaben beurteilt sich im vorliegenden Fall nach § 30 Abs. 3 i.V.m. § 34 Abs. 1 BauGB. Danach ist ein Vorhaben nach der Art und dem Maß der baulichen Nutzung zulässig, wenn es sich insoweit in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Das Bauvorhaben hält sich innerhalb des Rahmens der in der näheren Umgebung vorhandenen Nutzungsmaße und verstößt in seiner speziellen Ausgestaltung auch nicht gegen das Gebot der Rücksichtnahme auf schutzwürdige Individualinteressen.

Es ist in der Rechtsprechung schon mehrfach entschieden worden, dass von Asylunterkünften als solchen im Hinblick auf die wohnähnliche Nutzung in der Regel keine unzumutbaren Beeinträchtigungen auf eine durch Wohnnutzung geprägte Nachbarschaft ausgeht.
Das Bauplanungsrecht behandelt Flüchtlingsunterkünfte hinsichtlich ihres etwaigen Störpotentials gegenüber benachbarten Nutzungen mithin nicht anders als sonstige Wohnnutzungen, die je nach Zusammensetzung ja ebenfalls durch hohe Anteile von Bevölkerungsgruppen mit Migrationshintergrund geprägt sein können. Gleiches gilt für das angeführte Sicherheitsrisiko, im Umfeld einer Asylunterkunft. Es ist Aufgabe des Sicherheits- und Ordnungsrechts bzw. der Polizei, dies zu unterbinden. Bei der bauplanungsrechtlichen Beurteilung darf nicht davon ausgegangen werden, dass es dem Staat nicht gelingen werde, gegen die Gesundheit und das Leben von Anwohnern gerichteten Straftaten zu unterbinden. Der Nachbarforderung konnte somit nicht Rechnung getragen werden.

Die südliche Fluchttreppe (Haus 1) wurde fälschlicherweise in den Eingabeplänen auf einem alten Planungsstand eingereicht. Die dargestellte Fluchttreppe wurde mit Handeintrag vom 26.11.2019 in den Antragsunterlagen abgestrichen und kommt nicht zur Ausführung.

Die weiteren Nachbarn der Flurnummern 16298/37, 16298/28, 1161/18, 1161/17, 1161/16, 1161/15 und 1167/5 haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben.

Den oben genannten Nachbarn wird eine Ausfertigung dieses Bescheides förmlich zugestellt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Darüber hinaus wird die Zustellung der Baugenehmigung an weitere Nachbarn aufgrund Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
  Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
  Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 309, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-adresse plan.ha4-lbk-team31@muenchen.de bzw. Telefonnummer (089) 2 33-2 05 49.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 29. November 2019

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Amtsblatt_34.indd 476 04.12.19 17:01

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Berg-am-Laim-Straße 127-129
Gemarkung Berg am Laim, Fl.Nr. 118/18, Stadtbezirk14

Vorhaben: UFW Unterbringung von Flüchtlingen – Nutzungsänderung eines Bürogebäudes in eine Einrichtung zur Unterbringung von Flüchtlingen in kommunaler Zuständigkeit, befristet bis zum 31.12.2027, danach stets widerruflich.

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 29.11.2019, Az. 602-1.1-2019-12109-32, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Befreiungen erteilt.

Das Bauvorhaben ist bereits erstellt, es handelt sich lediglich um die Entfristung der bisher bis auf 10 Jahre befristet erteilten Baugenehmigung, die nun einen Widerrufsvorbehalt enthält.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Aufgrund der Zahl an Beteiligten wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 338, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team32@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 44 36.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
  Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
  Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 29. November 2019

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt München Umlegungsverfahren Nr. 82 „Werksviertel am Ostbahnhof“ Inkrafttreten des Umlegungsplanes

(Bekanntmachung nach § 71 des Baugesetzbuches – BauGB)

Der Umlegungsplan Nr. 82 „Werksviertel am Ostbahnhof“ ist mit Ablauf des 21.11.2019 für alle Grundstücke unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs. 1 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters wird veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen den Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich – möglichst in doppelter Ausfertigung – oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat, GeodatenService, Blumenstraße 28 b, 80331 München, einzulegen. Am letzten Tag des Fristablaufes steht nach Dienstschluss zur Einlegung des Widerspruches der Sonderbriefkasten im Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zur Verfügung, in den noch bis 24.00 Uhr der Widerspruch zur Wahrung der Frist eingeworfen werden kann.
Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann der Verwaltungsakt durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Über den Antrag entscheidet das Landgericht München I, Kammer für Baulandsachen. Der Antrag kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruches gestellt werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsaus-

Amtsblatt_34.indd 477 04.12.19 17:01

schusses einzureichen. Er muss den Antragssteller, den Antragsgegner (Landeshauptstadt München, Umlegungsausschuss) und den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

München, 22. November 2019

Landeshauptstadt München
Kommunalreferat –
GeodatenService
Geschäftsstelle des
Umlegungsausschusses
Christoph Springer
Leiter der Geschäftsstelle

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG); Öffentliche Bekanntmachung einer sicherheitsrechtlichen Allgemeinverfügung – Feuerwerksverbot

Bekanntmachung

Die Landeshauptstadt München – Kreisverwaltungsreferat – erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im Zeitraum von Dienstag, 31.12.2019 (Silvester), 21:00 Uhr bis Mittwoch, 01.01.2020 (Neujahr), 02:00 Uhr ist das Mitführen, Abbrennen oder Abschießen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorien F2, F3, F4 sowie sonstiger pyrotechnischer Gegenstände im Sinne von § 3a des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) in den unter Ziffer 2 definierten räumlichen Geltungsbereichen untersagt.

   Vom Mitführverbot ausgenommen sind Anwohnende des unter Ziff. 2 beschriebenen Bereichs, die oben beschriebene Gegenstände mit sich führen, um diese in ihre Wohnung bzw. von ihrer Wohnung in einen Bereich außerhalb des unter Ziff. 2 genannten räumlichen Geltungsbereichs zu transportieren.

2. Das Verbot nach Ziffer 1 gilt für folgende Bereiche in der Münchner Innenstadt:

   Marienplatz
   Marienplatz, bis einschließlich Marienplatz Nr. 15 (Ostseite) und Viktualienmarkt Hausnummer 2 begrenzt durch die anliegenden Gebäude

   Rindermarkt
   vom Marienplatz bis zur Hausnummer 5 Rindermarkt, begrenzt durch die anliegenden Gebäude

   Rosenstraße
   Rosenstraße bis zur Ecke Fürstenfelder Straße und Rindermarkt, begrenzt durch die anliegenden Gebäude

   Kaufingerstraße und Neuhauser Straße
   Kaufingerstraße und Neuhauser Straße bis einschließlich Karlsplatz (Stachus), begrenzt durch die anliegenden Gebäude sowie der angrenzenden Stichstraßen

   Karlsplatz (Stachus)
   Karlsplatz, westlich bis einschließlich des Gehwegs der Sonnenstraße, begrenzt durch die anliegenden Gebäude

   Weinstraße
   Weinstraße bis zur Ecke Maffeistraße und Schrammerstraße, begrenzt durch die anliegenden Gebäude und angrenzenden Stichstraßen

   Dienerstraße
   Dienerstraße bis zur Ecke Hofgraben und Schrammerstraße, begrenzt durch die anliegenden Gebäude

   Soweit nicht anders bezeichnet, erstreckt sich das Verbot auf die gesamte Fläche des Marienplatzes und des Karlsplatzes Stachus und der Straßen einschließlich der Arkaden der umgebenden Gebäude. Der konkrete Umfang und die Grenzen der genannten räumlichen Geltungsbereiche ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

4. Diese Verfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrens-gesetz (BayVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.
   Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Kreisverwaltungsreferat, Dienstgebäude Ruppertstraße 19, Raum 4065, 80337 München während der üblichen Öffnungszeiten (Montag 7.30 – 12.00 Uhr, Dienstag 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch 7.30 – 12.00 Uhr, Donnerstag 8.30 – 15.00 Uhr und Freitag 7.30 – 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München.
Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei
   Bayerisches Verwaltungsgericht München
   Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
   Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

München, 26. November 2019

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat

Anlage:
Lageplan

Amtsblatt_34.indd 478 04.12.19 17:01

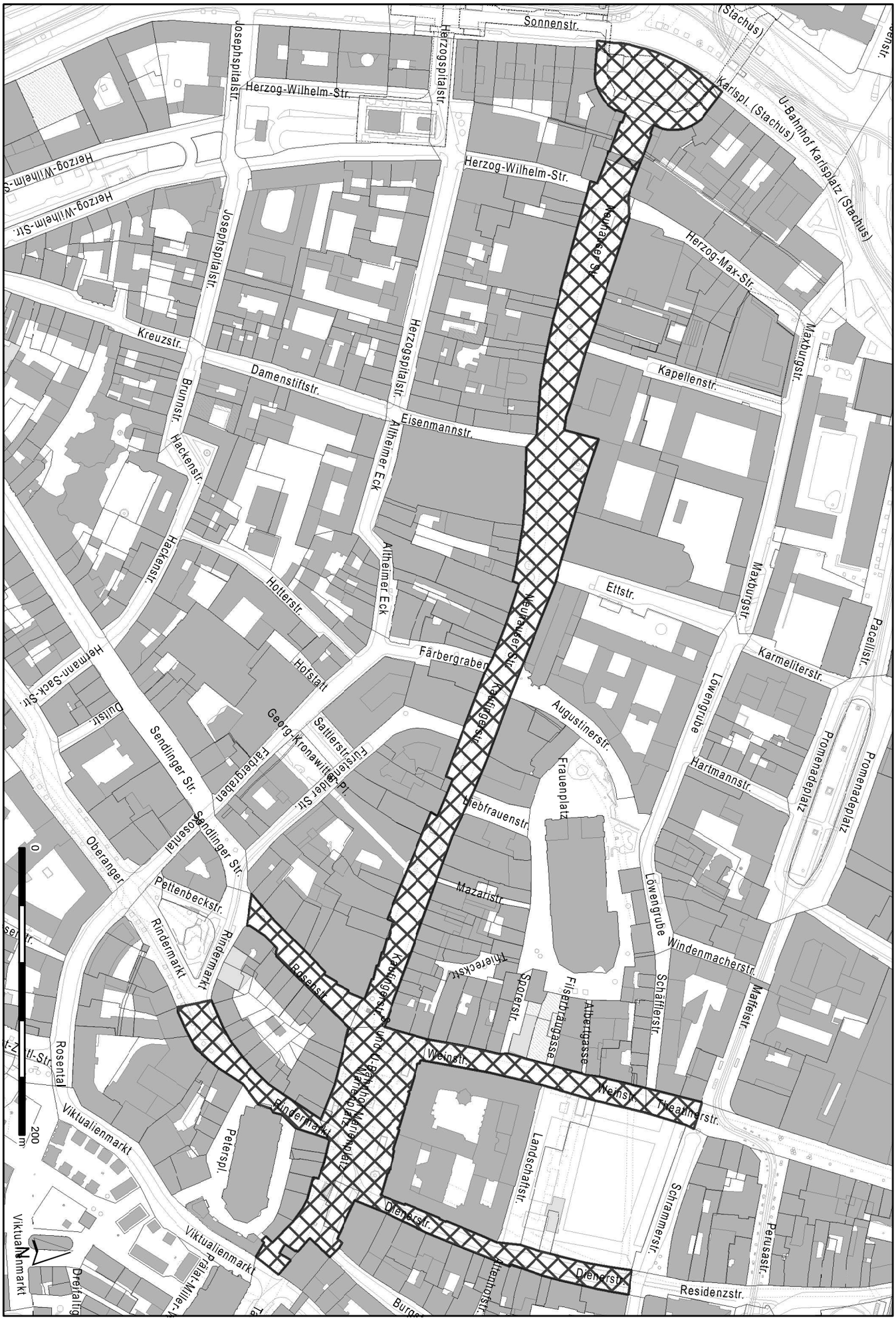

© Landeshaupstadt München 2019, Flurstücke und Gebäude: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2019

Vollzug der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1617) geändert worden ist;
Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München über das Verbot des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung innerhalb des Mittleren Rings (Umweltzone)

I. Die Landeshauptstadt München – Kreisverwaltungsreferat – erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung (beispielsweise Silvesterknaller, Böller) ist über das vom 02.01. bis 30.12. eines jeden Jahres bestehende Abbrennverbot hinaus auch am 31.12.2019 und 01.01.2020 jeweils von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr in der Verbotszone (Nr. 2) untersagt.

2. Die Verbotszone umfasst den gesamten Bereich innerhalb des Mittleren Ringes der Landeshauptstadt München (Umweltzone). Der genaue Umgriff der Verbotszone ist aus der Anlage 1 ersichtlich, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Kreisverwaltungsreferat, Dienstgebäude Ruppertstr. 11, Raum 330, 80337 München während der üblichen Öffnungszeiten (Montag: 7:30 Uhr – 12:00 Uhr, Dienstag: 8:30 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 18:00 Uhr, Mittwoch: nur nach Terminvereinbarung, Donnerstag: 8:30 Uhr – 15:00 Uhr sowie Freitag: 7:30 Uhr – 12:00 Uhr) eingesehen werden.

5. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

München, 22. November 2019

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und Ordnung. Mobilität
Waffen, Jagd, Fischerei
KVR-I/211
Mickisch
Stadtdirektor

Hinweise

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

2. Zuwiderhandlungen können gemäß § 46 Nr. 9 der 1. SprengV i.V.m. § 41 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes (SprengG) mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden.

3. Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände aller Art ist in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen verboten (§ 23 Abs. 1 1. SprengV).

4. Das Überlassen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 an Personen unter 18 Jahren stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und wird mit Geldbuße bestraft (§§ 22 Abs. 3 i.V.m. 40 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe d i.V.m. 41 Abs. 1a SprengG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Amtsblatt_34.indd 480 04.12.19 17:01

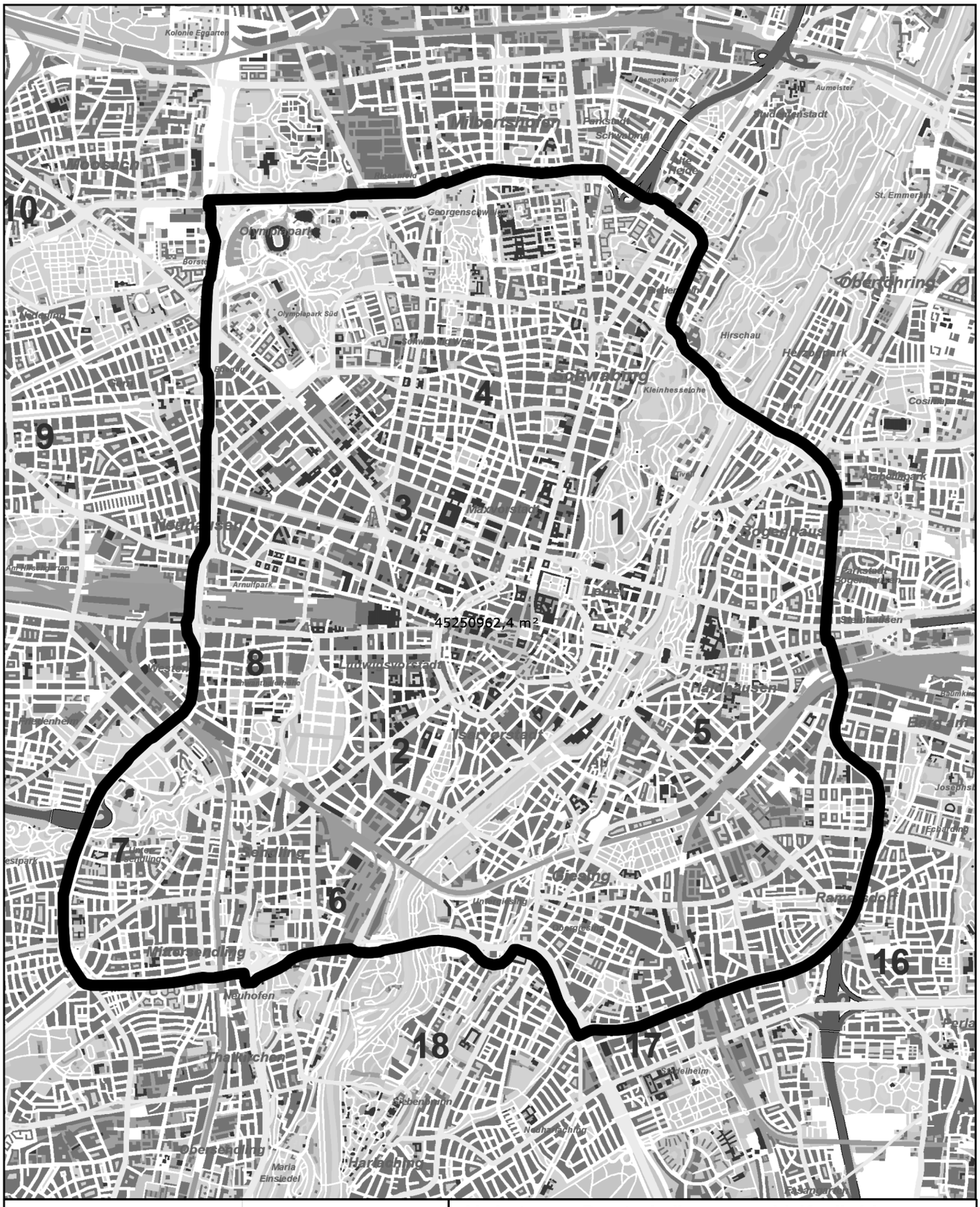

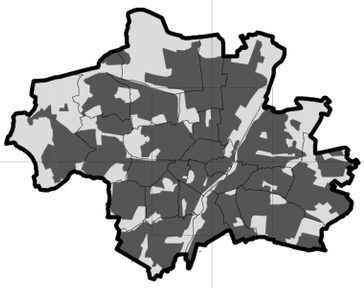

Verbotszone Pyrotechnik m. ausschl. Knallwirkung

Erstellt für Maßstab 1:50.000

Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat

Ersteller	KVR I/21
Erstellungsdatum	05.09.2019

0 — 2.900 m

N

© Landeshauptstadt München 2019, Flurstücke und Gebäude: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2019

Vollzug des BayStrWG
Ankündigung einer Umstufung

Die Landeshauptstadt München gibt Folgendes bekannt:

Ankündigung
für den Stadtbezirk 23 Allach-Untermenzing

Es ist beabsichtigt, die bisher als „beschränkt-öffentlicher Weg, für Fuß- und Radverkehr, Zufahrt zu den anliegenden Anwesen frei“ gewidmete Gesamtstrecke des Kiesweges (FlStk. Nr. 905/2 Gem. Untermenzing) zwischen der Stieglstraße (= km 0,000) und dem Anwesen Haus Nr. 27 (=km 0,327) zu einer Ortsstraße wegerechtlich umzustufen.

Der Kiesweg dient der Erschließung von zahlreichen Grundstücken. Er hat somit die Verkehrsbedeutung einer Ortsstraße und muss entsprechend umgestuft werden.

Die Absicht der Umstufung wird hiermit gem. Art. 7 BayStrWG bekannt gegeben.

München, 10. Dezember 2019 — Baureferat, Verwaltung und Recht

---

Straßenbenennung
im 22. Stadtbezirk Aubing-Lochhausen-Langwied

Beschluss vom: 20.11.2019

Korbmacherweg

EDV-Schreibweise: KORBMACHERWEG

Straßenschlüsselnummer: 06771

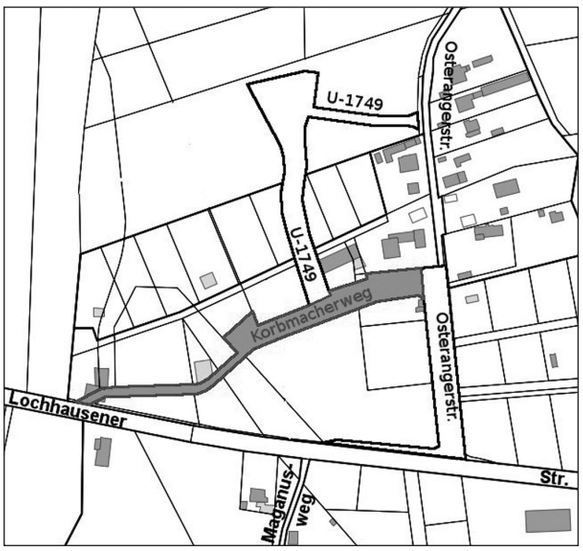

© Kommunalreferat-GeodatenService

Namenserläuterung:
Korbmacher oder Korbflechter, Handwerksberuf, die heutige Berufsbezeichnung lautet Flechtwerkgestalter. Das Handwerk des Korbmachers ist eines der ältesten Handwerke überhaupt und geht wahrscheinlich bis in die Zeit der Jäger und Sammler zurück. Das klassische Arbeitsmaterial hierzulande sind Weidenruten, die von den Korbmachern zumeist selbst in der Natur geschnitten und zur Verarbeitung vorbereitet werden. Weiterhin verwendet werden Ruten aus Rattan und Palmrohren. In früheren Zeiten zogen Korbmacher mit ihren gefertigten Körben von Haus zu Haus, um diese zu verkaufen. Von der ländlichen Bevölkerung wurden Körbe meist selbst hergestellt.

Verlauf:
Von der Osterangerstraße aus ca. 110 m in südwestliche Richtung und weiterführend als Geh- und Radweg bis zur Lochhausener Straße.

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 13.01.2020 eingesehen werden.

München, 28.11.2019 — Kommunalreferat, GeodatenService

Straßenbenennung
im 22. Stadtbezirk Aubing-Lochhausen-Langwied

Beschluss vom: 20.11.2019

Leinweberweg

EDV-Schreibweise: LEINWEBERWEG

Straßenschlüsselnummer: 06772

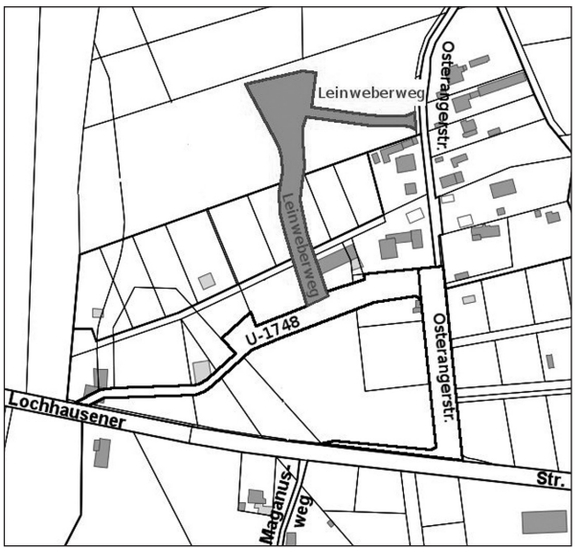

© Kommunalreferat-GeodatenService

Namenserläuterung:
Leinweber oder Leineweber, historische Berufsbezeichnung. Die Leinweber stellten an Webstühlen aus Flachs (Lein) oder

Amtsblatt_34.indd 482 04.12.19 17:01

aus Hanf Leinentücher her. Die Leinweberei ist sehr alt und wurde von Bauern und Tagelöhnern daheim betrieben. Die Leinweber bauten den benötigten Flachs selbst an und bereiteten ihn zum Weben vor. Um 1900 stieg die Nachfrage nach Baumwollgeweben und mechanische Webstühle verdrängten die Leinweber.

Verlauf:
Von dem Korbmacherweg aus ca. 90 m in nördliche Richtung dann in östliche Richtung als Geh-und Radweg bis zur Osterangerstraße.

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 13.01.2020 eingesehen werden.

München, 28.11.2019

Kommunalreferat
GeodatenService

GWG Städtische Wohnungsgesellschaft München mbH
HRB Nr. 7687

Anzeige gemäß § 52 Abs. 3 GmbHG

Liste der Aufsichtsratsmitglieder

Herr Dieter Reiter, Oberbürgermeister der Landeshauptstadt München, Diplomverwaltungswirt, München

Frau Prof. Dr.(I) Elisabeth Merk, Stadtbaurätin, Professorin für Städtebau/Stadtplanung, München

Frau Kristina Frank, Kommunalreferentin, Juristin, München

Herr Johann Altmann, Stadtrat, Polizeibeamter im Ruhestand, München

Frau Jutta Koller, Stadträtin, Bildungsberaterin für Migrantinnen, München

Herr Dr. Michael Mattar, Stadtrat, selbständiger Unternehmensberater, München

Frau Dr. Evelyne Menges, Stadträtin, Rechtsanwältin, München

Herr Christian Müller, Stadtrat, Sozialarbeiter, München

Frau Heide Rieke, Stadträtin, Juristin, München

Herr Johann Sauerer, Stadtrat, Maschinenbauer, München

Frau Franziska Lehner, Arbeitnehmervertreterin, Immobilienfachwirtin, München

Herr Florian Mandel, Arbeitnehmervertreter, Master Politikwissenschaften (Uni Wien), Taskleiter, Unterhaching

Frau Swetlana Schell, Arbeitnehmervertreterin, Immobilienwirtin, München

Herr Torsten Schmidt, Arbeitnehmervertreter, Diplom-Ingenieur für Bauwesen, Planegg

Frau Ulrike Stein, Arbeitnehmervertreterin, Diplom-Sozialpädagogin, München

München, den 19. November 2019

GWG Städtische Wohnungsgesellschaft München mbH
Die Geschäftsführung

gez.:
Christian Amlong
Sprecher der Geschäftsführung

gez.:
Gerda Peter
Geschäftsführerin

Amtsblatt_34.indd 483 04.12.19 17:01

SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck
Postvertriebsstück – DPAG – Entgelt bezahlt

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (0 81 41) 2 27 72-46, Telefax (0 81 41) 2 27 72-44.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.

Amtsblatt_34.indd 484 04.12.19 17:01